

## **Allgemeine Lieferbedingungen für Lohnarbeiten (ALB)** **Gerhard Stehle Laserschweisstechnik**

### **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

### **§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen**

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### **§ 3 Notwendige Angaben für Lohnarbeiten**

- (1) Sämtlichen Anlieferungen durch den Besteller sind Lieferscheine beizugeben. Diese müssen alle für die fachgerechte Bearbeitung der angelieferten Werkstücke erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere die folgenden Angaben:
  - (a) Stückzahl
  - (b) Art der Teile
  - (c) Nettogewicht
  - (d) Materialart/Werkstoff
  - (e) Einsatz und Beanspruchung der Werkstücke
  - (f) Angaben über gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen)
  - (g) Alle weiteren für den gewünschten Bearbeitungserfolg notwendigen Angaben und Vorschriften (DIN-Normen).

- (2) Fehlen die erforderlichen Angaben oder sind diese unvollständig oder offensichtlich unrichtig, so sind unsere Mitarbeiter gehalten, den Sachverhalt aufzuklären. Dadurch entstehende Verzögerungen der Bearbeitung sind nicht von uns zu vertreten.

#### **§ 4 Abnahme**

- (1) Wenn eine Abnahme vereinbart ist, hat diese unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen.
- (2) Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt unsere Bearbeitung mit Ablauf des dritten Werktages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.
- (3) Die Wirkung der Abnahme tritt auch dann ein, wenn das Lohnarbeitsgut ohne unsere Zustimmung in Betrieb gesetzt wird.
- (4) Der Besteller kann, unbeschadet seiner Rechte aus Mangelhaftung, die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

#### **§ 5 Preise – Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Werklohn netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln für die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 6 Lieferzeit**

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Lohnarbeitsgutes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Werkvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Als wesentliche Vertragspflicht ist nach der Rechtsprechung eine Pflicht anzusehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (8) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

## **§ 7 Gefahrenübergang – Verpackungskosten**

- (1) Das Lohnarbeitsgut wird mangels anderer Vereinbarung vom Besteller bei uns angeliefert und nach Bearbeitung abgeholt. Nur nach ausdrücklicher Vereinbarung veranlassen wir bei der Rücklieferung die Verpackung und den Versand auf Kosten des Bestellers.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (4) Die Gefahr geht mit Übergabe des Lohnarbeitsgutes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über.

## **§ 8 Ausführung und Mangelrüge**

- (1) Das Lohnarbeitsgut wird von uns mit fachmännischer Sorgfalt behandelt. Die Schweißarbeiten werden mit modernen Geräten und unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse und unserer langjährigen Erfahrung ausgeführt.
- (2) Das Lohnarbeitsgut ist vom Besteller unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Mangelrügen, auch hinsichtlich Menge und Stückzahl, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu erheben. Wird die Ausführung der Arbeiten beanstandet, sind auf Wunsch unverzüglich Belegstücke zu übersenden oder die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Teile beim Besteller zu gestatten. Eine Nachbesserung durch den Besteller ohne unsere Zustimmung ist unbeschadet der Vorschrift des § 637 BGB nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung sind Mangelansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

## **§ 9 Mängelhaftung**

- (1) Soweit ein Mangel der ausgeführten Lohnarbeiten vorliegt, ist der Besteller zur Nacherfüllung gemäß § 635 BGB berechtigt. Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Als wesentliche Vertragspflicht ist nach der Rechtsprechung eine Pflicht anzusehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **§ 10 Gesamthftung und Haftungshöchstbetrag**

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(ALB Stand 12/2006)